

17.10.01

Antrag

der Länder Hessen, Bayern

Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001

Punkt 17 der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 1

a) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird die Zahl „1,79375“ durch die Zahl „1,8“ sowie die Zahl „71,75“ durch die Zahl „72“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird die Zahl „71,75“ durch die Zahl „72“ ersetzt.

b) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird jeweils die Zahl „66,97“ durch die Zahl „67,2“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Zahl „0,95667“ durch die Zahl „0,96“ ersetzt.

c) In Nummer 31 wird die Zahl „71,75“ durch die Zahl „72“ ersetzt.

d) In Nummer 33 wird in § 50e Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 jeweils die Zahl „66,97“ durch die Zahl „67,2“ ersetzt.

e) In Nummer 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird die Zahl „71,75“ durch die Zahl „72“ ersetzt.

Ausgeliefert am 18. OKT. 2001

f) Nummer 36 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „71,75 vom Hundert, in den Fällen des § 36“ durch die Angabe „72 vom Hundert, in den Fällen des § 36“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Zahl „71,75“ durch die Zahl „72“ ersetzt.

g) Nummer 38 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und Buchstabe b wird jeweils die Zahl „1,79375“ durch die Zahl „1,8“ ersetzt.

bb) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc wird die Zahl „2,39167“ durch die Zahl „2,4“ ersetzt.

h) Nummer 42 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Zahl „1,91333“ durch die Zahl „1,92“ und die Zahl „71,75“ durch die Zahl „72“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Zahl „71,75“ durch die Zahl „72“ ersetzt.

i) In Nummer 48 wird § 69f wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Halbsatz 2 werden die Zahl „1,79375“ durch die Zahl „1,8“ und die Zahl „2,39167“ durch die Zahl „2,4“ ersetzt.

bb) Die Tabelle in Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

... Anpassung nach dem 31.12.2002	Anpassungsfaktor
1.	0,995
2.	0,990
3.	0,985
4.	0,980
5.	0,975
6.	0,970
7.	0,965

cc) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „0,95667“ durch die Zahl „0,96“ ersetzt.

2. Zu Artikel 6

Nummer 2 Buchstabe b wird gestrichen.

3. Zu Artikel 8

- a) In Nummer 1 wird die Zahl „1,79375“ durch die Zahl „1,8“ ersetzt.
- b) Nummer 2 Buchstabe b wird gestrichen. Buchstaben c bis e werden Buchstaben b bis d.

4. Änderung anderer Rechtsvorschriften

Die in den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Änderungen sind in den anderen Rechtsvorschriften nachzuvollziehen, soweit sie inhaltsgleiche Regelungen zum Inhalt haben.

Begründung

Zu Nr. 1

Seit der Rentenreform 1992 besteht ein breiter Konsens darüber, dass

- Belastungsveränderungen in der Rentenversicherung auch in den anderen ganz oder teilweise aus Steuermitteln finanzierten Alterssicherungssystemen unter Beachtung der jeweiligen Besonderheiten sinngemäß Rechnung zu tragen ist;
- die Eigenständigkeit der verschiedenen historisch gewachsenen Alterssicherungssysteme dabei jedoch erhalten bleiben muss (vgl. Beschluss des Deutschen Bundestages vom 07.03.1989, BT-Drs. 11/4125).

Diesen gemeinsam beschlossenen Grundsätzen über die Fortentwicklung der Rentenversicherung und der Beamtenversorgung wird der vorliegende Gesetzentwurf jedenfalls in seinen Schwerpunkten nicht gerecht. Die Bundesregierung weist zwar im Allgemeinen Teil der Begründung zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 darauf hin, dass es nach Abschluss der Gesetzgebung zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens nunmehr gilt, „die Maßnahmen der Rentenreform auf systemgerechte Art wirkungsgleich in die Beamtenversorgung zu übertragen“ (vgl. Abschnitt A Nr. I Absatz 8). Die als Kernstück der Versorgungsreform vorgesehene Absenkung des Versorgungsniveaus in zwei Stufen genügt diesen Anforderungen allerdings nicht.

Denn die schrittweise Absenkung des Versorgungsniveaus bis zum Jahr 2017 um insgesamt ca. 6,3 % ist nicht „wirkungsgleich“ ausgestaltet, weil sie im Vergleich zu den Rentnern aus zwei Gründen zu einer überproportional hohen finanziellen Belastung und damit zu einem Sonderopfer der Versorgungsempfänger führen würde:

1. Die Altersversorgung der Beamten kombiniert als Vollversorgungssystem die allgemeine Regelsicherung mit einer Zusatzsicherung (wie sie in der Wirtschaft in Form von Betriebsrenten anzutreffen ist). Ihr Sicherungsziel geht daher signifikant über das der gesetzlichen Rentenversicherung als allgemeine Regelsicherung hinaus. Das bedeutet, dass die in der Rentenreform enthaltene Absenkung des Rentenniveaus grundsätzlich nur auf den der Rente entsprechenden Teil der Beamtenversorgung übertragen und demzufolge auch die gesamte Pension nicht in vergleichbarer Höhe abgesenkt werden darf. Die vorgesehene inhaltsgleiche Übernahme des Umfangs der Absenkung der Renten wäre also nicht „wirkungsgleich“, sondern hätte eine Überkompensation zur Folge.
2. Die Beamten und Versorgungsempfänger haben in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Vorleistungen erbracht, die im Hinblick auf eine „wirkungsgleiche“ Belastung ebenfalls bei der Höhe der Absenkung des Versorgungsniveaus berücksichtigt werden müssen. Dies gilt insbesondere für die finanziellen Belastungen
 - auf Grund der Streckung und Linearisierung der Pensionsskala im Rahmen der Versorgungsreform 1992;
 - im Vollzug der im Dienstrechtsreformgesetz sowie im Versorgungsreformgesetz enthaltenen Sparmaßnahmen, deren Einspareffekt mittelfristig gut 8 % beträgt;
 - durch das „Einfrieren“ der jährlichen Sonderzuwendung auf den Stand von 1993;
 - wegen der seit 1992 um insgesamt 16 Monate (in höheren Besoldungsgruppen sogar um 29 Monate) zeitlich hinausgeschobenen Bezügeanpassungen;
 - durch die Nullrunde im Jahr 2000;
 - wegen der Nichtgewährung der Einmalzahlung an die Versorgungsempfänger (für die Monate September bis Dezember 2000).

Vor diesem Hintergrund muss die vorgesehene Absenkung des Versorgungsniveaus entsprechend begrenzt werden. Konkret werden dazu unter Berücksichtigung der Bifunktionalität der Beamtenversorgung sowie der bereits erbrachten Vorleistungen - auch im Interesse einer konsensfähigen Regelung - folgende Maßnahmen als versorgungspolitisch noch vertretbar vorgeschlagen:

- In der ersten Stufe der Reform wird das Versorgungsniveau ab 2003 in acht Schritten von jeweils jährlich 0,5 vom Hundert bis 2010 um insgesamt 4 Prozent abgesenkt. Die schrittweise Absenkung wird - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - über einen Anpassungsfaktor umgesetzt. Die Frage der Verminderung der Ruhegehaltssätze im Jahr 2010 um 4 Prozent kann zu gegebener Zeit noch einmal überprüft werden.
- Die zweite Stufe der Reform wird durch den ab 2011 wieder einsetzenden Aufbau der Versorgungsrücklage bis zum Jahr 2013 umgesetzt. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Revisionsklausel (§ 14 Abs. 5 BBesG) ist sichergestellt, dass auf Grund der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme sowie der Entwicklung der Versorgungsrücklagen beim Bund und den Ländern zeitnah weitere Schritte geprüft und ggf. erforderliche Änderungen beschlossen werden können.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen wirkt sich die wirkungsgleiche Übertragung der Rentenreform auf das Niveau der Beamtenversorgung wie folgt aus:

Maßnahme	Niveauabsenkung
Versorgungsrücklage 1999 bis 2002	0,6 %
Übertragung der 1. Stufe der Rentenreform von 2003 bis 2010	4,0 %
Fortführung der Versorgungs- rücklage von 2011 bis 2013	<u>0,6 %</u>
Niveauabsenkung insgesamt	5,2 %

Unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtbelastung der Betroffenen liegt die für die Beamtenversorgung vorgeschlagene Niveauabflachung der vollen Versorgungsbezüge (also der Regel- und Zusatzsicherung) von 5,2 % im Vergleich zu der Niveauabsenkung der Renten (die als Regelsicherung nur um gut 6 % vermindert werden) zwar an der oberen Grenze. Diese Mehrbelastung der Versorgungsempfänger ist im Hinblick auf die gebotene soziale Symmetrie sowie wegen der Besonderheiten der beiden Alterssicherungssysteme aber letztlich noch vertretbar und zumutbar.

Zu Nrn. 2 bis 4

Redaktionelle Folgeänderungen